

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat auf ihrer 51. Sitzung am 14. Juni 2019 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

1. Die Ordnung erhält den Namen
„Entschädigungs- und Kostenerstattungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (EKO)“
2. Abschnitt A. Ziffer 1. S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ihnen werden Reise- und Betreuungskosten erstattet.“
3. Abschnitt A. Ziffer 2. wird wie folgt abgeändert:
Die Worte „der Entschädigungs- und Reisekostenordnung“ werden ersetzt durch die Worte
„dieser Ordnung“.
4. Abschnitt A. Ziffer 4. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Reisekosten“ wird durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
5. Abschnitt A. Ziffer 5. S. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen“ werden ersetzt durch die Worte „Entschädigungen und Kostenerstattungen“.
6. Abschnitt A. Ziffer 7. wird wie folgt abgeändert:
Die Worte „der Entschädigungsordnung“ werden ersetzt durch die Worte
„dieser Ordnung“.
7. Abschnitt C. erhält eine neue Überschrift, die wie folgt lautet:
„Reise- und Betreuungskostenerstattung“
8. Abschnitt C. erhält eine neue Ziffer 5., die wie folgt lautet:
„5.
Kosten für notwendige Betreuung von
- Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zum Haushalt der Antragstellenden gehören, oder
- Angehörigen, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind werden wie folgt erstattet:
Erstattungsfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch höchstens € 10,00 pro Stunde, pro Kalendertag jedoch höchstens € 100,00.“

Die Betreuung gilt als notwendig, wenn die Antragstellenden aufgrund der persönlichen Teilnahme an Präsenzsitzungen der Kammerversammlung und / oder Ausschüssen einschließlich der Reisezeit an der Betreuung des Kindes oder des Angehörigen verhindert war und deshalb eine anderweitige Betreuung beauftragt wurde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Selbsterklärung, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft gemacht wird,
- Nachweis zum Alter des Kindes (Geburtsurkunde) oder Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und
- Unterlagen zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten der Betreuung (z. B. Rechnungen, Quittungen).“

9. Die Ordnung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Abschnitt D. der Ordnung wird entsprechend angepasst.

Kiel, 10. Juli 2019



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner
Präsident